



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

SATZUNG

1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, eingetragener Verein.“

(2) Er hat seinen Sitz in Biberach/Riss.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Biberach, unter der Register-Nr.334, eingetragen.

2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Entwicklung und Unterhaltung ihnen dienender sozialer Einrichtungen, insbesondere eines Kindergartens und einer freien Schule.

(2) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

3 Die Verwendung der Einnahmen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.9. eines Jahres bis zum 31.8. des Folgejahres.

5 Arten und Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

Pädagogen und Personen, die in den Einrichtungen des Vereins tätig sind.

Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die die Einrichtungen des Vereins besuchen und/oder besuchen wollen.

Alle natürlichen volljährigen Personen auf Antrag.

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Freiwilligen Austritt

3. Ausschluss

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss vom Vorstand und Beirat aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher von Vorstand und Beirat mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

(4) Ein ausgeschiedenes ordentliches oder förderndes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

(5) Bei vereinsschädigendem Verhalten, z.B. bei Nichtbezahlen der geforderten Vereinsbeiträge, erfolgt nach der zweiten Mahnung der Ausschluss aus dem Verein.

7 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

(2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies

- vom Beirat, oder
 - von einem Drittel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird, oder
 - 1. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 - (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist zu laden; die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist.
 - (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - (6) Einen Beschluss über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, kann der Vorstand allein fassen.
 - (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
 - (8) Ein Beschluss über andere Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. Wahl des Revisors, der dem Vorstand nicht angehört
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 6. Berufung des Beirates
- Bemerkung: mit dieser Aufzählung sind andere Aufgaben nicht ausgeschlossen.

9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 7 Mitgliedern. Von diesen 7 Mitgliedern werden 4 Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und drei Mitglieder von den pädagogischen Teams entsandt. Die Bereiche Krippe, Waldgruppe und Kindergarten wählen hierfür jeweils einen Vertreter / eine Vertreterin. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (2) Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der Vorstand solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wirksam berufen und dieser das Amt angenommen hat.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Sinne der Satzung, Absatz 2, Zweck des Vereins. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Er ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten eine Person zur Geschäftsführung anstellen, deren Bezüge vom Verein aufzubringen sind.

10 Der Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus drei, höchstens sieben Personen bestehen soll.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat besteht aus Personen, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

(2) Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes.

(3) Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und wird vom Vorstand eingeladen. Der Beirat wird vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins regelmäßig informiert und zu wichtigen Fragen gehört.

11 Einkünfte des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitglieds- und Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

(2) Art und Höhe

der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes in Abwägung der Lage des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

12 Auflösungsbeschluss

(1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Abs. 2 greift.

(2) Hat der Beirat der Auflösung des Vereins zugestimmt, so tritt an die Stelle des einstimmigen Beschlusses die Beschlussfassung durch die Zweidrittelmehrheit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

13 Das Vermögen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an den „Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergarten e.V.“ in Stuttgart, den Verein der Waldorfschule Biberach e.V. oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden.

(2) Der Beschluss hierüber wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

14 Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit an die Erfordernisse der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.

(2) An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen. Diese Sitzungen werden per Rundbrief veröffentlicht.

(3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.05.1979 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 20. April 1999, am 24. Oktober 2000, am 2. Februar 2006 und am 27.02.2014 geändert.